

# **Vereinssatzung**

## **Sächsisches Eisenbahnmuseum e. V.**

### **§1 Name und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Sächsisches Eisenbahnmuseum e. V.“ und hat seinen Sitz in Chemnitz. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Volksbildung auf dem Gebiet der Technikgeschichte, dargestellt auf dem Sektor Eisenbahnwesen mit dem Schwerpunkt im Bereich sächsischer, ostdeutscher und Chemnitzer Eisenbahngeschichte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhaltung wertvoller Zeugnisse schienengebundener Verkehrsmittel in eigener Sammlung sowie mit aktiver Unterstützung Dritter
  - b) Sammlung von Dokumentationen in Bild, Ton und Schrift
  - c) Vermittlung technischer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens durch die Präsentation der Sammlung für die Öffentlichkeit
  - d) Herausgabe von Veröffentlichungen
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Museen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
3. Der Verein ist Träger des „Sächsischen Eisenbahnmuseums“ in Chemnitz - Hilbersdorf, An der Dresdner Bahnlinie 130 c. Er anerkennt für sich und das Museum die ethischen Richtlinien für Museen (ICOM), veröffentlicht durch den deutschen Museumsbund e.V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. Er gibt dem Museum eine dauerhafte institutionelle Basis, sichert mit qualifiziertem Personal den Betrieb des Museums nach einem Leitbild und Museumskonzept gemäß der Leitlinien Sammeln, Bewahren, Forschen, Dokumentieren, Ausstellen und Vermitteln.
  4. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Erhaltung und den Betrieb des denkmalgeschützten Museumszugs, bestehend aus historischen Fahrzeugen. Dazu gehören auch Vorführungsfahrten außerhalb des Museumsstandortes in Chemnitz.

### **§2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Jugendliche Personen können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.  
Passive Mitglieder sind von den Pflichten des §8 Abs. 1b) befreit.
4. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Pflichten des §8 Abs. 1b), c) sowie den Rechten nach §7 Abs. 2 befreit.

#### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Die Aufnahme wird durch Ausgabe des Mitgliedsausweises bestätigt. Dem neuen Mitglied wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

#### **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Abstimmung über Anträge und Beschlüsse.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Eintritt in die Sammlung des Vereins.

#### **§8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet
  - a) zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse
  - b) zur regelmäßigen Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen
  - c) zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum 31.03. des laufenden Jahres, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
2. Sind Mitgliedsbeiträge nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, so ruhen alle Rechte der betreffenden Mitglieder bis zur Begleichung der Schuld.
3. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten, haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

4. Der Vorstand kann hinsichtlich der Beitragspflicht in Einzelfällen Sonderregelungen verfügen.
5. Ableistung von Pflichtstunden
  - a) Es ist eine bestimmte Anzahl an Pflichtstunden von jedem Vereinsmitglied innerhalb eines Kalenderjahres abzuleisten.
  - b) Die Höhe der Anzahl der Pflichtstunden wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
  - c) Pflichtstunden können nur zu vorher festgelegten Tätigkeiten angerechnet werden. Dies sind z.B.: Veranstaltungen des Vereins, Arbeitseinsätze des Vereins, Dienste in der Geschäftsstelle, Präsentation des Museums bei anderen Veranstaltungen.
  - d) Pflichtstunden sind von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied gegenzuzeichnen.
  - e) Befreiung von den Pflichtstunden ist auf Antrag beim Vorstand möglich

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen entspricht dies der Liquidation, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
  - b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bei Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres beim Vorstand erfolgen.
  - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestimmungen der Satzung oder wiederholt den Beschlüssen des Vorstands zuwiderhandelt, wenn durch Aktivitäten jeglicher Art des Auszuschließenden dem Verein ein ideeller oder materieller Schaden zu entstehen droht oder entstanden ist, wenn der Auszuschließende sich in vereinschädigender Weise gegenüber Dritten äußert oder geäußert hat oder sonst wie dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn ansonsten in der Person des Auszuschließenden ein wichtiger Grund gegeben ist.
  - d) durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Stehen Mitgliedsbeiträge über eine Zeitdauer von mehr als zwei Jahren aus, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
2. Endet im Laufe eines Jahres die Mitgliedschaft, so wird der bereits entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

## **§10 Ordnungsmittel und Hausverbot**

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, gegen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, gegen Vorstandsbeschlüsse ein sofortiges Hausverbot auszusprechen.

2. Das Hausverbot kann zeitlich befristet werden, was auch nachträglich möglich ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei minderschwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, gegen allgemeine Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen sowie gegen Vorstandsbeschlüsse andere Ordnungsmittel, wie eine Verwarnung des Mitgliedes oder einen Verweis auszusprechen.

## **§11 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§12 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§13 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Für die Leitung der Versammlung wird durch den Vorstand ein Versammlungsleiter bestimmt, welcher jedoch nicht dem Vorstand angehört.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden (Jahreshauptversammlung). Ihre Aufgaben sind:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des alten Vorstandes
  - Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassenwartes
  - Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers
  - Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Festlegung des Jahresbeitrages
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
  - Entscheidung über Auflösung oder Fusion des Vereines mit anderen Vereinen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit schriftlicher Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ohne Befristung ebenfalls schriftlich einberufen.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die

Tagesordnung mehrheitlich zustimmt. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sind also innerhalb der Antragsfrist zu stellen und zu begründen.

#### **§14 Der Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, bestehend aus einer nötigen Anzahl, mindestens aber 3 Mitgliedern. Die Funktionen Vorstandsvorsitzender, Kassenwart und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung namentlich gewählt.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die ordentliches Mitglied des Vereins sind. Nicht in den Vorstand gewählt werden können:
  - a) Mitglieder, die nicht volljährig sind
  - b) Mitglieder, die als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied in Unternehmen bzw. Vereinen tätig sind, deren (Geschäfts-) Zweck mit den Interessen des SEM kollidieren kann
3. Jedes zur Wahl stehende Mitglied erklärt gegenüber der Mitgliederversammlung, dass die o. g. Ausschlusskriterien nicht bestehen. Im Falle des nachträglichen Eintretens (z. B. durch berufliche Veränderung) oder bekannt werden erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB zu vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Ist ein Mitglied des Vorstandes aus einem anderen Grund als Abberufung vorzeitig aus seinem Amt geschieden, so kann der Vorstand den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Begründete Auslagen werden ihnen gegen Nachweis erstattet.
8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen. Diese werden unter einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können öffentlich (für alle Mitglieder und Gäste zugänglich) oder nichtöffentlich (nur für Vorstandsmitglieder bzw. vom Vorstand geladene Personen) sein.
9. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 15,- € einzeln oder auf Dauer belasten, bedarf der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes; bei mehr als 250,- € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

#### **§15 Der Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Finanzverwaltung des Vereins.
2. Die für die Geschäftsführung Verantwortlichen haben auf Anforderung über den Geschäftsverlauf an die Kassenprüfer zu berichten oder ihnen Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

3. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung am Ende eines Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

#### **§16 Beschlussfassung und Beurkundung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmübertragung ist unzulässig
3. Über die Satzungsänderungen, Auflösungen des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung entschieden werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Teilnahmeberechtigten zuzustellen.

#### **§17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Der Verein besteht auch nach Ausscheiden von Mitgliedern fort. Ausscheidende haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, hat gleichzeitig über die weitere satzungsgemäße Mittelverwendung nach Abzug der Verbindlichkeiten zu entscheiden.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden.
4. Die Auflösungsversammlung wählt zwei Liquidatoren, welche die Übertragung des gesamten Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung übernehmen.

#### **§18 Salvatorische Klausel**

Sollten sich die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift ist dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass er mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zwecke erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

#### **§19 Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

Die geänderte und ergänzte Satzung wurde am 05.07.2014 durch die Mitglieder angenommen.